



Antrag

Vorlage-Nr.:	AT/0047/2017	Datum:	04.05.2017
Verfasser:	02-SPD-Ratsfraktion	Az:	
Gremienweg:			
	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verworfen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Antrag der SPD-Ratsfraktion: Gestaltungssatzung für die Altstadt		

Beschlussentwurf:

Der Rat möge beschließen,

die Verwaltung wird beauftragt, eine Gestaltungssatzung für den Bereich der Altstadt zu erlassen.

Begründung:

Bereits im Mai 2007 hatte die SPD-Fraktion eine Werbesatzung für die Altstadt beantragt. Nach zahlreichen Abstimmungsgesprächen, Arbeitskreissitzungen und rechtlichen Prüfungen hat der Rat in der Sitzung vom 14.12.2012 mit der Beschlussvorlage „BV/0575/2012“ die „Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum, Bereich Innenstadt“ beschlossen.

Seitdem hat sich diese Richtlinie allerdings als nicht praxistauglich erwiesen, wie beispielsweise die Klage eines Gastronomen bzgl. des aufgestellten Mobiliars zeigt. Dem Ordnungsamt fehlt ein verbindliches Instrument, um Verstöße gegen Gestaltungsvorschriften zu ahnden. In der o.g. Beschlussvorlage heißt es: „ ... Die Richtlinie, die einem Gestaltungskonzept gleichkommt, zeigt Grundsätze auf, die bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und bei der Entscheidung über das Einschreiten gegen unerlaubte Sondernutzungen im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. ...“.

Eine rechtlich verbindliche Vorschrift liegt somit nicht vor. Diese ist aber notwendig, um ein einheitliches und ansprechendes Erscheinungsbild, welches auf die erhaltenswerten Eigenarten der Umgebung Rücksicht nimmt, zu erreichen. Dazu gehört auch, verunstaltete Fassaden und Werbeanlagen, welche nicht dem Charakter der Altstadt entsprechen, zu verbieten. Auch geht es darum, negative Entwicklungen in der Zukunft zu unterbinden.

Die Landesbauordnung sieht die Erlassung von Bauvorschriften in Form von Satzungen, die auch gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen enthalten, ausdrücklich vor. Somit sollte der Rat auf Basis der vorliegenden Richtlinie eine rechtsverbindliche Satzung zum Wohle der Altstadt und zur Steigerung der touristischen Attraktivität beschließen.